

2. Änderungssatzung über die Erhebung einer Kurabgabe auf Helgoland

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. S. 129), und der §§ 1,6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005, zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. S. 129), wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung vom 30.09.2014 folgende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe auf Helgoland erlassen:

§ 1

Die §§ 2, 4, 7 und 8 der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe auf Helgoland werden mit dieser 2. Änderungssatzung wie folgt neu gefasst:

§ 2

Kurzeit

Die abgabepflichtige Kurzeit ist das gesamte Kalenderjahr, unterteilt in

- a) **Nebensaison** für den Zeitraum vom 01. Januar bis 31. März sowie vom 01. November bis 31. Dezember
- b) **Hauptsaison** für den Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres.

§ 4

Höhe der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabe wird nach der Dauer des Aufenthalts erhoben. Bei der Berechnung gelten Ankunfts- und Abfahrtstag als ein Tag.

Sie beträgt während der

a) Hauptsaison für:

Erwachsene	2,75 €	pro Tag
Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	frei	

b) Nebensaison für:

Erwachsene	1,50 €	pro Tag
Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	frei	

(2) Der Jahreshöchstbetrag für die Kurabgabe beträgt für

Erwachsene	99,00 €	pro Kalenderjahr
Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	frei	

Der Aufenthalt muss nicht zusammenhängend sein. Für jeden Aufenthalt wird eine gesonderte Kurkarte ausgestellt.

- (3) Eigentümer oder Besitzer von Wohneinheiten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen – unabhängig von der Aufenthaltsdauer – den Jahreshöchstbetrag der Kurabgabe. Bei einer von vornherein durch Vermittlungsvertrag begrenzten Eigennutzungsmöglichkeit von weniger als 36 Übernachtungstagen bemisst sich die Kurabgabe abweichend von Satz 1 nach den möglichen Übernachtungen.
- (4) Ortsfremde Personen, die nicht im Gemeindegebiet übernachten, sind von der Kurabgabe befreit.

§ 7

Entstehung der Abgabepflicht und Fälligkeit

- (1) Die Kurabgabe entsteht mit der Ankunft auf Helgoland. Die Kurabgabe ist bei Lösung der Kurkarte an den Vermieter zu zahlen.
- (2) Die Jahreskurabgabe für Eigentümer und Besitzer von Wohneinheiten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, entsteht am 01. Januar des Kalenderjahres und ist zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig, wenn die Abgabenschuldner zu Beginn des Jahres Eigentümer oder Besitzer der Wohneinheiten sind. Wird das Eigentum oder der Besitz erst im Laufe des Kalenderjahres erworben, entsteht die Abgabenschuld und die Fälligkeit mit Beginn des Innehabens der Wohneinheiten. Die Festsetzung der Jahreskurabgabe erfolgt durch gesonderten Bescheid der Gemeinde Helgoland.

§ 8

Erhebungsform, Lösung der Kurkarten etc.

- (1) Der Vermieter (siehe § 9 Abs. 1) zieht für die Kurverwaltung Helgoland die Kurabgabe ein. Er erhält die notwendigen Kurabgabesätze (Meldesätze) von der Kurverwaltung.
- (2) Der Kurgast ist verpflichtet, den Kurabgabesatz (Meldeschein) unmittelbar nach dem Eintreffen beim Vermieter auszufüllen und die errechnete Kurabgabe an ihn zu entrichten. Der Vermieter händigt dem Gast zum Nachweis der Zahlung die Kurkarte aus.
- (3) Folgende Personengruppen erhalten ihre Kurkarte bei der Kurverwaltung Helgoland:
 - a) Verwandte nach § 5 der Satzung,
 - b) beruflich Tätige nach § 5 der Satzung,
 - c) Eigentümer und Besitzer von Wohneinheiten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben,
 - d) Gäste mit einer Aufenthaltsdauer, bei der der Jahreshöchstbetrag für die Kurabgabe überschritten wird.
- (4) Die Kurkarte ist auf den Namen des jeweiligen Kurabgabepflichtigen auszustellen. Sie ist nicht übertragbar. Die Kontrollorgane der Kurverwaltung haben das Recht, Einsicht in die Kurkarte und die vom Vermieter geführten Gästeverzeichnisse zu nehmen. Bei missbräuchlicher Verwendung kann die Kurkarte gegen Erstattung der Kosten eingezogen werden.
- (5) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch der allgemeinen Kureinrichtungen, der Kuranlagen, der Kurkonzerte und sonstigen Veranstaltungen, soweit nicht hierfür besondere Eintrittsgelder erhoben werden.
- (6) Der Verlust der Kurkarte ist der Kurverwaltung Helgoland anzuzeigen. Für eine Ersatzkarte wird eine Gebühr in Höhe von 2,50 Euro erhoben.
- (7) Bei vorzeitiger Abreise wird die überzahlte Kurabgabe auf Antrag an den Kurkarteninhaber erstattet. Die vorzeitige Abreise ist durch den Vermieter auf der Kurkarte zu bestätigen. Der Anspruch auf Erstattung erlischt 8 Tage nach Abreisedatum.
- (8) Sofern der Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit glaubhaft darlegen kann, im Erhebungszeitraum keine Möglichkeit zur Nutzung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen zu haben oder gehabt zu haben, wird die Jahreskurabgabe von der Kurverwaltung Helgoland erstattet.

**§2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft; abweichend hiervon tritt § 4 Abs. 1 b) am 01. November 2015 in Kraft.

Helgoland, den 23.10.14

Gemeinde Helgoland
Der Bürgermeister

Jörg Singer

Öffentliche Bekanntmachung
vom 24.10.2014
bis 10.11.2014